

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die**  
**öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Gandersheim**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 30.01.2007**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Die Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die**  
**öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Gandersheim**  
**(Wasserabgabensatzung) vom 30.01.2007**

wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 30.01.2007
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze (Wasserversorgungsbeiträge);
  2. Kostenerstattungen für die erstmalige Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse

von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

3. Kostenerstattungen für die erstmalige Herstellung zusätzlicher Hausanschlüsse für den Bereich von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (Aufwendungersatz);
4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Für Veränderungen und Erneuerungen der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden, sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Hausanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Hausanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Hausanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Hausanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Hausanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15**  
**Gebührensatz**

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,03 €/cbm.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 13.12.2013

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Ehmén  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 20.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 52 veröffentlicht.